

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Januar 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	1, 2	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 17
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Menz, Birgit (DIE LINKE.)	26, 27, 28, 29
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	4
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Höger, Inge (DIE LINKE.)	9, 10	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	18, 19, 20	Renner, Martina (DIE LINKE.)	12
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 24	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	14, 15, 16
		Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	22

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Fund von Explosivmaterial im westpfälzischen Lauterecken.....	8
Aken, Jan van (DIE LINKE.)		Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Genehmigung des Exports von Rüstungsgütern in die Türkei seit dem Beginn der Militäroffensive der türkischen Armee in Syrien.....	1	Einstufung der derzeitigen Gefährder in dem achtstufigen „Prognosemodell“ des Bundeskriminalamtes.....	9
Export von Kampfpanzern seit dem 1. November 2016.....	2	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Einführung einer gesetzlichen Regelung zum Schutz der Privatsphäre von Personen in psychotherapeutischer Behandlung.....	10
Gebrauch des Sanktionsrechts durch die Bundesnetzagentur im Bereich des Telefonanbieterwechsels.....	3	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Erstmalige Registrierung von Anis Amri in Deutschland.....	11
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		Einreise von Anis Amri aus Italien nach Deutschland trotz abgelehntem Asylantrag....	11
Einsatz von Rapid-Support-Forces-Milizen des Sudans zur Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Migration.....	4	Einschätzung des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums zu gerichtsverwertbaren Beweisen für eine Haft von Anis Amri.....	12
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Anträge auf Familienzusammenführung seit Januar 2016.....	5	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Einrichtung eines Zentralregisters für nachrichtenlose Konten und Versicherungen.....	13
Kritik am UN-Menschenrechtsbericht zu Eritrea.....	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Kipping, Katja (DIE LINKE.)	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sanktionen seit Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2005.....	14
Asylverfahren von algerischen, marokkanischen und tunesischen Staatsangehörigen zum Stichtag 1. Januar 2017.....	6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erkenntnisse über den Verein Islamic Relief Deutschland e. V.	6	Stand der Beschaffung des MG5 durch die Bundeswehr.....	15
Höger, Inge (DIE LINKE.)			
Anzahl der über Waffenschleppernetzwerke beschafften Waffen.....	8		
Unterstützung der bosnisch-herzegowinischen Spezialeinheit SIPA bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels.....	8		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	
Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes 16	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stickoxidemissionen bei Dieselaautos nach der Abgasnorm Euro 6 16	
Vereinbarkeit der politischen Tätigkeit von Dorothee Bär mit ihrer Werbung für ein bestimmtes Automobil 17	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Initiative zum „Statusbericht zur Umsetzung des Berlin/Bonn-Gesetzes“ 18
	Menz, Birgit (DIE LINKE.)
	Managementpläne für die aktualisierte Liste der Europäischen Union zu Invasivarten 18
	Aufnahme von kranken oder verletzten Waschbären durch Tierauffangstationen..... 19
	Übergangslösung für Waschbären in nicht-gewerblichem Besitz 19
	Vereinbarkeit der privaten Aufnahme kranker oder verwaister Waschbären mit den Regelungen des Jagdrechts 19
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Abbrecherquote an Fachhochschulen..... 20

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.) Den Export welcher Teile und Munition für Kampfpanzer und Panzerhaubitzen in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem Beginn der Bodenoperationen der türkischen Armee in Syrien im August 2016 genehmigt (bitte unter Angabe der genauen Bezeichnung des jeweiligen Rüstungsgutes, des jeweiligen Genehmigungsdatums sowie des jeweiligen Genehmigungswertes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 18. Januar 2017

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes (Zitat): „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und einem Abgleich der fortlaufenden Genehmigungspraxis der europäischen Mitgliedstaaten. Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. August 2016 folgende acht Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 588 673 Euro für Teile für Kampfpanzer und Panzerhaubitzen bzw. gepanzerte Fahrzeuge in die Türkei erteilt:

(Hinweis: Angaben für das Jahr 2016 können sich durch Korrekturen oder nachträgliche Aktualisierungen noch verändern.)

<i>Genehmigungsdatum</i>	<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Wert in €</i>
17.10.2016	militärische Wärmebildausrüstung	242.605
01.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebe)	37.571
08.11.2016	Winkelspiegel Sichtgeräte für gepanzerte Fahrzeuge	3.833
11.11.2016	Teile für Kampfpanzer (Triebradring)	9.966
11.11.2016	Teile für Kampfpanzer (Motorenteile)	30.645
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebeteile)	39.108
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebeteile)	198.000
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Antriebsketten)	27.035
	Gesamtwert in €	588.673

Es wurden seit dem 1. August 2016 keine Genehmigungen für Munition für Kanonen und Haubitzen in die Türkei erteilt.

2. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) An welchem Datum wurden seit dem 1. November 2016 Kampfpanzer tatsächlich aus Deutschland ausgeführt (bitte nach Zielland und jeweils unter Angabe der Stückzahl und des Datums der Genehmigung zur Ausfuhr nach dem Außenwirtschaftsgesetz aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 18. Januar 2017

Die Bekanntgabe von tatsächlichen Ausfuhrdaten von Gütern lässt – im Gegensatz zur Bekanntgabe von Genehmigungsdaten – gegebenenfalls Rückschlüsse darauf zu, auf welchen konkreten Transportmitteln sich die Güter befinden. Da sich der Aufenthaltsort von bestimmten Transportmitteln teilweise in öffentlich zugänglichen Quellen nachvollziehen lässt, besteht bei der Beförderung von Rüstungsgütern ein erhebliches Sicherheitsinteresse daran, dass nicht öffentlich nachvollzogen werden kann, wo sich diese jeweils befinden. Weiterhin hat bei Exporten von Rüstungsgütern das Endbestimmungsland ein wesentliches Interesse daran, dass nicht bekannt wird, wann die Güter dort eintreffen. Eine Veröffentlichung von Daten, die solche Rückschlüsse zuließen, könnte zudem auch die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen. Schließlich lassen die Ausfuhrdaten Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen und deren Erfüllung zu. Hierbei handelt es sich daher um schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und den außenpolitischen und Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen

als Verschlussache „VS – Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags übermittelt.*

3. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum macht die Bundesnetzagentur im Bereich des Telefonanbieterwechsels in den letzten Jahren so selten von ihrem Sanktionsrechten Gebrauch, obwohl in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10688 explizit darauf hingewiesen wird, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass Telekommunikationsunternehmen von Netzbetreibern beispielsweise aufgrund der unterschiedlichen Höhen von Gebühren differenziert beim Anbieterwechsel behandelt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 17. Januar 2017

Die Bundesnetzagentur hat gegen die großen Telefonanbieter Bußgeldverfahren geführt und Bußgelder in Höhe von 300 000 Euro verhängt. Insgesamt entfallen auf die vier betroffenen Anbieter rund 70 Prozent des Gesamtbeschwerdeaufkommens beim Anbieterwechsel.

Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Einzelfall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde, sondern zahlreiche Beschwerdefälle zum Bestandteil der Verfahren gemacht wurden. Dies entspricht nicht nur dem Opportunitätsgrundsatz (§ 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, OWiG), sondern ist zudem Effizienzgründen geschuldet. Es ist der Bundesnetzagentur nicht ohne Weiteres möglich, die Verantwortlichkeiten für die entstandenen Probleme im Wechselprozess vorab zweifelsfrei zu identifizieren. Vielmehr können sämtliche Teilnehmer am Anbieterwechselprozess, also aufnehmendes, abgebendes Unternehmen und ggf. der Vorleister, allerdings auch der Kunde selbst, zu Problemen beim Wechselprozess beitragen.

Die durchgeführten Bußgeldverfahren und das nachdrückliche Hinwirken auf die Anbieter haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Seit der zweiten Jahreshälfte 2015 zeigen sich marktweite Verbesserungen der Wechselprozesse, die zu sinkenden Beschwerdezahlen führen. Diese positive Entwicklung hat sich im Jahr 2016 fortgesetzt.

Bundesregierung und Bundesnetzagentur werden die weitere Entwicklung genauestens verfolgen. Es werden weitere Bußgeldverfahren durchgeführt, sollte sich die Situation nicht, wie erhofft, weiterhin positiv entwickeln.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Telekommunikationsunternehmen von den Netzbetreibern aufgrund unterschiedlicher Höhen von Gebühren differenziert beim Anbieterwechsel behandelt werden. Sollten solche Differenzierungen allerdings vorliegen und aus

* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Sicht der konkurrierenden Anbieter eine Zugangsbehinderung darstellen, können die Unternehmen bei der Bundesnetzagentur ein Beschlusskammerverfahren beantragen, mit dem eine behauptete Zugangsbehinderung untersucht und ggf. untersagt werden kann.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor, die die Aussagen eines Kommandanten der sudanesischen Rapid Support Forces (RSF) bei einer Pressekonferenz in Khartum am 8. Januar 2017 bestätigen oder widerlegen, dass die RSF-Milizen an den Grenzen aller Nachbarstaaten des Sudans zur Bekämpfung von Menschenschmuggel und illegaler Migration eingesetzt werden (www.sudantribune.com/spip.php?article61334), und inwiefern führt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Vorhaben und Projekte im Sudan, die das Ziel verfolgen, ein umfassendes, auf Menschenrechten basierendes Migrationsmanagement zu etablieren (wie beispielsweise das Regionalvorhaben „Better Migration Management“), mit dem sudanesischen Regime auch Gespräche über die Rolle der RSF, die nach eigenen Angaben eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Grenzen und der Bekämpfung illegaler Migration im Sudan spielen und dabei im Interesse Europas handeln würden (www.sudantribune.com/spip.php?article60087)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 16. Januar 2017

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Rapid Support Forces im Nordwesten und Westen Sudans stationiert. Über Einsätze in anderen Gebieten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung führt mit der Regierung des Sudans keine Gespräche zur Rolle der Rapid Support Forces. Eine Zusammenarbeit mit den Rapid Support Forces im Rahmen des „Better Migration Management“ der EU findet nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt und ist auch nicht geplant. Hierzu wird auf die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 6. September 2016 verwiesen (https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/11601/european-union-issues-a-press-release-regarding-its-cooperation-on-migration-with-sudan_en).

5. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Familienzusammenführungsvisa wurden seit dem 1. Januar 2016 für Bürgerkriegsgeflüchtete aus Syrien insgesamt erteilt, und wie viele Anträge auf Familienzusammenführung wurden seit dem 1. Januar 2016 insgesamt von Geflüchteten generell in den Auslandsvertretungen Amman, Ankara, Istanbul, Izmir, Beirut und Kairo eingereicht (bitte die Zahl der positiven und negativen Bescheide angeben)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 16. Januar 2017**

Erfasst werden für die genannten Auslandsvertretungen in der Kategorie Familienzusammenführung zum Schutzberechtigten nur die Zahl der erteilten Visa. Für das Jahr 2016 liegen bislang die Zahlen bis zum 30. September vor.

Erteilte Visa FZ-SYR	
1. – 3. Quartal 2016	
Amman	4.330
Ankara	4.989
Istanbul	12.933
Izmir	3.162
Beirut	9.020
Kairo	1.082
Weltweit Gesamt Q1 – Q3	39.605

6. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welchen konkreten Punkten teilt die Bundesregierung die vom deutschen Botschafter in Asmara geäußerte Kritik zu den Inhalten und zur Methode des UN-Menschenrechtsberichts zu Eritrea (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/ausland/zweifel-am-bericht-zur-menschenrechtslage-in-eritrea-14606109.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 16. Januar 2017**

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Sonderberichterstattung der Vereinten Nationen und beurteilt die von ihnen vorgelegten Berichte als sehr wichtige Grundlage für die Bewertung von nationalen Menschenrechtslagen. Sie ruft grundsätzlich alle Staaten und somit auch Eritrea dazu auf, stehende Einladungen an die Sondermechanismen auszusprechen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Weigerung der Regierung Eritreas, der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen die Einreise zu gestatten, zwang diese, sich überdurchschnittlich auf im Ausland verfügbare Informationsquellen zu stützen. Die Regierung Eritreas muss deshalb für die daraus resultierende Unvollständigkeit des Berichts Verantwortung übernehmen.

Die Aussagekraft des Untersuchungsberichts könnte dadurch erhöht werden, dass er bei der Auflistung von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere bei dem hier erfolgten Rückgriff bis auf das Jahr 1991, eine chronologische Dimension erhält und auch jüngeren Lageverbesserungen Rechnung trägt.

Die Bundesregierung sucht die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Eritrea durch einen Dialog zu fördern, in dem inhaltlich an den Bericht der Untersuchungskommission, am Staatenüberprüfungsverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen sowie an den Dialogen des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Union mit der Regierung Eritreas angeknüpft wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Asylverfahren von algerischen, marokkanischen und tunesischen Staatsangehörigen sind zum Stichtag 1. Januar 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Januar 2017

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylverfahren von 1 811 algerischen, 1 769 marokkanischen und 500 tunesischen Staatsangehörigen anhängig.

8. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Islamic Relief Deutschland e. V., insbesondere hinsichtlich seiner Verbindungen zum – wegen angeblicher Verbindungen zum Hamas-Finanzsystem in Israel verbotenen – Islamic Relief Worldwide, dem auch von einer Bank weitere Verbindungen zum internationalen Terrorismus nachgesagt werden (www.bz-berlin.de/berlin/hamas-unterstuetzer-werben-in-der-berliner-u-bahn, www.ibtimes.co.uk/hsbc-snaps-ties-islamic-relief-over-terror-fears-1535825), seinem rechtlichen Status u. a. im Hinblick auf § 15 Absatz 1 des Vereinsgesetzes, Verbindungen zu Bestrebungen im Sinne des § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/10104, Schriftliche Fragen 10 und 11) oder strafrechtlich relevanter Art, und von wem erhält der Verein nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland ggf. öffentliche Gelder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Januar 2017

Die Bundesregierung hat folgende Erkenntnisse zu Islamic Relief Deutschland e. V.:

Zum rechtlichen Status:

„Islamic Relief Deutschland e. V.“ wurde im Jahr 1996 gegründet und ist seit dem 25. März 1997 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Neben ihrem Hauptsitz in Köln verfügt die Organisation über Niederlassungen in Berlin, Frankfurt am Main, Essen, Hamburg und München.

Zu Verbindungen zu „Islamic Relief Worldwide“ (IRW):

„Islamic Relief Deutschland e. V.“ ist gemäß seiner Satzung „Kooperationspartner der internationalen Hilfsorganisation „Islamic Relief Worldwide“. Die Hilfsarbeit von „Islamic Relief Deutschland e. V.“ werde durch das „internationale Büro in Birmingham“ koordiniert. Verbindungen zwischen „Islamic Relief Deutschland e. V.“ und „Islamic Relief Worldwide“ ergeben sich auch aus personellen Verflechtungen. So sind/waren Vorstandsmitglieder von „Islamic Relief Deutschland e. V.“ in leitenden Funktionen von „Islamic Relief Worldwide“ vertreten.

Zu Verbindungen zu Bestrebungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG):

„Islamic Relief Deutschland e. V.“ trat als Hauptsponsor für das Jahrestreffen der „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) am 13. Dezember 2015 auf und war dort mit einem Redebeitrag vertreten. Die IGD ist die wichtigste und zentrale Organisation von Anhängern der Muslimbruderschaft (MB) in Deutschland und eine Bestrebung im Sinne des § 3 BVerfSchG. „Islamic Relief Deutschland e. V.“ sponserte zudem im Frühjahr 2016 diverse Veranstaltungen der Organisation „Muslimische Jugend in Deutschland e. V.“ (MJD), einer formal unabhängigen Jugendorganisation, die enge Verbindungen zur IGD unterhält. Auch auf personeller Ebene bestehen Verbindungen zwischen „Islamic Relief Deutschland e. V.“ und der IGD.

Zum Erhalt öffentlicher Gelder:

Eine institutionelle Förderung der Organisation „Islamic Relief Deutschland e. V.“ durch die Bundesregierung findet nicht statt. „Islamic Relief Deutschland e. V.“ verfügt über eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit der EU-Kommission (DG ECHO) und hat im Kontext der Syrienkrise zweckgebundene Projektfördergelder durch das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erhalten.

9. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Wie viele illegale, über europaweit mafiös organisierte Waffenschleppernetzwerke beschaffte Waffen gibt es nach Kenntnissen der Bundesregierung derzeit in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Januar 2017

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, wie viele illegal beschaffte Waffen sich in Deutschland in Umlauf befinden.

10. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die bosnisch-herzegowinische Spezialeinheit SIPA finanziell, materiell und personell bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Erfolg von SIPA bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Januar 2017

Die State Investigation and Protection Agency (SIPA) von Bosnien und Herzegowina ist als gesamtstaatliche kriminalpolizeiliche Behörde u. a. für die Bekämpfung der Waffenkriminalität zuständig. Daher ist sie ein polizeilicher Ansprechpartner des Bundeskriminalamtes. Im Jahr 2013 gewährte das Bundeskriminalamt Bosnien und Herzegowina eine Ausstattungshilfe in Form einfacher technischer Hilfsmittel im Wert von 19 000 Euro, die auch für SIPA bestimmt war. Inwieweit diese technischen Hilfsmittel auch zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels eingesetzt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Erkenntnisse zu den Erfolgen von SIPA bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern haben Behörden des Bundes – insbesondere die Generalbundesanwaltschaft, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt – Kenntnisse zu dem Fund vom ca. 110 kg Explosivmaterial im westpfälzischen Lauterecken (dpa vom 6. Januar 2017; SWR vom 7. Januar 2017) vor allem mit Blick auf möglicherweise dahinterstehende Aktivitäten rechtsextremer Netzwerke bzw. mögliche terroristische Aktivitäten, und wenn nein, inwiefern gibt es aus Sicht der Bundesregierung Gründe, sich zu den Vorgängen zu informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Januar 2017

Der Sachverhalt wurde im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) erörtert. Der Bundesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse über Verbindungen zu rechtsextremistischen Netzwerken oder zu rechtsterroristischen Aktivitäten vor.

Im Übrigen ist der Sachverhalt Gegenstand laufender strafrechtlicher Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken in Rheinland-Pfalz. Vor dem Hintergrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nimmt die Bundesregierung zu Einzelheiten des Sachverhalts keine Stellung.

12. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)
- Wie verteilen sich die vom Bundeskriminalamt als solche eingestuft 549 Gefährder in dem achtsstufigen „Prognosemodell“ des Bundeskriminalamtes (bitte auch nach „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“, „Politisch motivierte Kriminalität – links“ sowie „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ sortieren)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 11. Januar 2017

Im Bereich der politisch motivierten Kriminalität werden durch die örtlich zuständigen Polizeibehörden der Länder Einstufungen von Personen vorgenommen. Dabei wird zwischen zwei Kategorien unterschieden, zum einen die Kategorie „Gefährder“ und zum anderen die Kategorie „Relevante Person“.

Beide Kategorien sind bundeseinheitlich definiert.

Gefährder:

„Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird“.

Relevante Person:

„Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle a) einer Führungsperson, b) eines Unterstützers/Logistikers, c) eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder d) es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt.“

Anzahl der Einstufungen in die beiden Kategorien „Gefährder“ und „Relevante Person“ in den jeweiligen Phänomenbereichen:

	Gefährder	Relevante Person
Politisch motivierte Kriminalität – links –	5	125
Politisch motivierte Ausländerkriminalität	6	61
Politisch motivierte Kriminalität – rechts –	22	104
Islamistischer Terrorismus	547	366

Diese Angaben unterliegen tagesaktuellen Schwankungen.

Das in der Fragestellung genannte Prognosemodell dient ausschließlich der Bewertung von Gefährdungseinzelsachverhalten, nicht aber der Bewertung von Personen, die einer der o. g. Einstufungen unterliegen. Die zur Verfügung stehenden Maßnahmen werden bei diesen Personen individuell abgestimmt und angewandt.

13. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben macht die Bundesregierung zu ihren Vorstellungen bzw. Plänen sowie zum Stand der Realisierung einer gesetzlichen Regelung des Schutzes der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten von Psychotherapeuten insbesondere deren „Kernbereich der privaten Lebensführung“ nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Az.: 1 VvR 966/09, 1BvR 1140/09) zum Bundeskriminalamtgesetz, und erwägt die Bundesregierung eine Regelung entsprechend der für Berufsgeheimnisträger wie Geistliche nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 StPO?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Januar 2017

Die Ressortabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes, mit dem auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung umgesetzt werden sollen, ist noch nicht abgeschlossen. Dessen ungeachtet weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Urteil speziell zur Verwirklichung des Schutzes des Kernbereichs der privaten Lebensführung der Patienten von Psychotherapeuten keine gesetzlichen Änderungen gefordert hat.

14. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wann und mit welcher Identität Anis Amri das erste Mal in Deutschland registriert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Januar 2017

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Anis Amri unter dem Namen am 6. Juli 2015 erstmalig in Deutschland durch die Kriminaldirektion Freiburg als Amir, Anis, geb. 23. Dezember 1993 wegen der unerlaubten Einreise/des unerlaubten Aufenthalts nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) registriert worden.

15. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Konnte Anis Amri 2015 mit seinem in Italien ausgestelltten Aufenthaltstitel legal von Italien nach Deutschland einreisen, und warum wurde Anis Amri gemäß dem Dublin-III-Abkommen nicht wieder nach Italien abgeschoben, obwohl sein Asylantrag dort bereits abgelehnt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. Januar 2017

Die Beantwortung laufender Anfragen an die italienischen Behörden, u. a. hinsichtlich eines in Italien ausgestellten Aufenthaltstitels für Anis Amri, steht noch aus. Dementsprechend ist nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse zur Frage der Rechtmäßigkeit der Einreise nach Deutschland keine Bewertung möglich.

Im Rahmen seiner Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 28. April 2016 erfolgte eine erkennungsdienstliche Behandlung des Anis Amri, einschließlich EURODAC-Abgleich, der negativ verlief (kein Treffer). Ein solcher Treffer wäre aber Voraussetzung für ein Erfolg versprechendes Übernahmeverfahren im Rahmen des Dublin-Verfahrens an Italien gewesen, so dass das BAMF hiervon abgesehen hat. In Italien war er am 4. April 2011 unter dem Namen Anis Amri (geb. 22. Dezember 1994) eingereist, die entsprechende erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte am 5. April 2011, allerdings ohne EURODAC-Erfassung. Eine Asylantragstellung in Italien konnte seitens der italienischen Behörden weder unter diesen noch unter anderen hier von Anis Amri verwendeten Personalien bestätigt werden.

16. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Burkhard Schnieder, Abteilungschef für Ausländerangelegenheiten im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/anschlag-in-berlin-ralf-jaeger-aeussert-sich-zu-anis-amri-a-1128697.html), dass im Fall „Amri“ im letzten Jahr im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) für eine Haft nicht genug „gerichtsverwertbare“ Beweise vorgelegen hätten, und trifft dies nach Meinung der Bundesregierung auch für eine Sicherungshaft gemäß § 62 in Kombination mit § 58a des Aufenthaltsgesetzes zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Januar 2017

Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) stellt eine Plattform für die Behördenkooperation dar und hat keine eigene Entscheidungskompetenz. In den Arbeitsgruppen des GTAZ wurden zu der Person Anis Amri sowohl präventivpolizeiliche als auch strafprozessuale operative Maßnahmen besprochen, vereinbart und durch die zuständigen (Landes-)Behörden veranlasst bzw. umgesetzt. Zu festgestellten Straftaten des Anis Amri wurden Ermittlungsverfahren initiiert, u. a. wegen Körperverletzung, gewerbsmäßigen Betruges und Handelns mit Betäubungsmitteln.

Zudem wurde im März 2016 ein Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri wegen des Verdachts des Versuches der Beteiligung an einem Mord eingeleitet.

Daraufhin wurden durch das zuständige Landeskriminalamt Berlin strafprozessuale Maßnahmen zur weiteren Abklärung getroffen; da diese im Verlauf des Jahres 2016 nicht zu einer Erhärtung im Raum stehender Verdachtsmomente führten, wurden sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Vorgabe der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Berlin eingestellt. In der letzten Befassung des GTAZ zu Anis Amri wurde zwischen den beteiligten Behörden einvernehmlich festgestellt, dass eine akute Gefährdung durch Anis Amri zum damaligen Zeitpunkt nicht gerichtsverwertbar nachgewiesen werden könne und damit auch keine ausreichenden Rechtsstatsachen vorliegen, die eine Haft begründen ließen. Dabei ist anzumerken, dass der Anschlag vom 19. Dezember 2016 weder bei der Zielauswahl noch bei der Durchführung Parallelen zu dem genannten Ermittlungsverfahren aufwies.

Der Bundesminister des Innern hat angekündigt, den Fall Anis Amri umfassend aufzuarbeiten.

Hypothetische Kausalverläufe werden von der Bundesregierung grundsätzlich nicht bewertet. Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass die in § 62 AufenthG geregelte Sicherungshaft zahlreiche Abschiebehaftgründe enthält. § 62 Absatz 3 Nummer 1a AufenthG, der die Abschiebungsanordnung zur Voraussetzung hat, ist nur einer von insgesamt sechs geregelten Abschiebehaftgründen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was spricht angesichts dessen, dass einzelne Banken bei der Kontensuche für Erbinnen und Erben nicht mehr helfen wollen (www.rp-online.de/wirtschaft/banken-erschweren-kontensuche-fuer-erben-aid-1.6494080) und schätzungsweise rund 2 Mrd. Euro auf nachrichtenlosen Konten liegen (www.n-tv.de/wirtschaft/Auf-herrenlosen-Konten-liegen-Milliarden-article18525136.html) aus Sicht der Bundesregierung gegen die Einrichtung eines Zentralregisters für nachrichtlose Konten und Versicherungen, welches es auch in anderen europäischen Ländern gibt, und welche anderen Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Anzahl der nachrichtenlosen Konten zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 17. Januar 2017

Eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ende 2015 durchgeführte Befragung bei der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat keinen Aufschluss darüber gegeben, wie hoch die Anzahl der nachrichtenlosen Konten ist und welches Guthabenvolumen hiervon betroffen sein könnte. Offenbar handelt es sich bei nachrichtenlosen Konten aber vorrangig um Sparkonten mit geringem Guthaben. Die BaFin hat die Einrichtung eines solchen Registers kritisch bewertet. Die alleinige Erfassung von nachrichtenlosen Konten in einem Register zur Ermittlung von Nachlasskonten sei nicht zielführend, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass jedes Konto eines Verstorbenen zugleich als nachrichtlos eingestuft werde. Umgekehrt liegt aber auch nicht bei jedem über einige Zeit nachrichtenlosen Konto ein Erbfall vor.

Insgesamt sind die Notwendigkeit und der Verwaltungsaufwand für das Einrichten und Führen eines solchen Registers im Verhältnis zur Zweckerreichung kritisch zu betrachten. Die gegenwärtige Rechtslage ermöglicht einen Umgang mit nachrichtenlosen Konten, der die Interessen der betroffenen Akteure (mögliche Erben, Banken, Staat) angemessen berücksichtigt. Daneben bestehen datenschutzrechtliche und bankgeheimnisbezogene Bedenken gegen die Einrichtung eines Zentralregisters für nachrichtlose Konten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

18. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen wurden seit der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2005 vollsanktioniert (jährliche Angaben), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib von Vollsanktionierten nach § 31a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach dem Ablauf der Vollsanktionierung (Rückkehr in ungekürzten Leistungsbezug, Abbruch des Kontakts zum Jobcenter etc.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Januar 2017

In der Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA-Statistik) liegen Auswertungen zu vollsanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) für den Zeitraum ab April 2008 vor. Von April bis Dezember 2008 wurden durchschnittlich 12 000 ELB pro Monat als vollsanktioniert gezählt, d. h. die Höhe des Sanktionsbetrages überstieg die Höhe des laufenden Leistungsanspruchs (für Regelbedarf, Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft und früher Zuschlag nach dem Arbeitslosengeld) im Berichtsmontat, so dass eine komplette Leistungskürzung vorlag. Im Jahr 2015 betraf dies durchschnittlich 7 000 ELB im Monat. Dies entsprach einer Quote der vollsanktionierten ELB von 0,2 Prozent an allen ELB im Bestand.

Diese Angaben entstammen dem von der BA-Statistik monatlich auf der Internetseite unter dem Link <https://statistik.arbeitsagentur.de> veröffentlichten Produkt zu Sanktionen und Widersprüchen. In dem Produkt sind auch entsprechende Zeitreihen zu finden. Das Tabellenheft ist verfügbar unter dem Menü „Statistik nach Themen“ – „Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)“ – „Sanktionen/Widersprüche und Klagen“ – „Zeitreihe zu Sanktionen – Deutschland und Länder“.

Erkenntnisse zum Verbleib nach Ende der Phase einer Vollsanktionierung liegen der Bundesregierung nicht vor.

19. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele Vollsanktionierte seit der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung Sachleistungen (absolut und relativ zur Gesamtzahl der Vollsanktionierten und in welchem Wert) und wie viele nicht und verloren dadurch auch die Absicherung durch Krankenversicherungsbeiträge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Januar 2017

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

20. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele der Vollsanktionierten wurden Selbstzahler einer freiwilligen Krankenversicherung seit Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, und woher hatten diese das Geld?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Januar 2017

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

21. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der aktuelle Stand der Beschaffung des MG5 durch die Bundeswehr in den Dimensionen Zeit, Leistung, Kosten, und worin sind eventuelle Abweichungen vom ursprünglichen Beschaffungsvertrag (vgl. Ausschussdrucksache des Haushaltsausschusses 17(8)6022) jeweils begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 17. Januar 2017

Das MG5 wird in drei verschiedenen Versionen (Standard, Infanterie, Einbauwaffe) ausgeliefert. Die Beschaffung ist in zwei Vertragsblöcken abgebildet worden. Dabei handelt es sich um den Vertrag über die Fertigung und Lieferung der 65 Nachweismuster MG5 und den Beschaffungsrahmenvertrag.

Die weiteren Details zum aktuellen Stand der Beschaffung des MG5 sind der „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft Anlage zu entnehmen.* Die Einstufung erfolgt, da die Antwort Tatsachen und Erkenntnisse beinhaltet, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Es handelt sich insbesondere um Daten, die den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Herstellers zuzuordnen sind. Des Weiteren ist aus einer Veröffentlichung konkreter Stückzahlen eine nachteilige Auswirkung auf sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat Teile der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 17. Januar 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

22. Abgeordneter
Jörn Wunderlich
(DIE LINKE.)
- Welchen konkreten Zeitplan hat die Bundesregierung für die Einbringung und die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes vorgesehen, um möglichst zügig alle betroffenen Alleinerziehenden von der neuen Regelung profitieren zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 18. Januar 2017

Das Bundeskabinett hat am 14. Dezember 2016 die Reform des Unterhaltsvorschusses als Teil des Gesetzentwurfes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Der weitere zeitliche Ablauf obliegt den gesetzgebenden Körperschaften.

Der Bund setzt sich dafür ein, dass die Reform des Unterhaltsvorschusses zeitnah umgesetzt wird, so dass die unterhaltsvorschussberechtigten Kinder und Jugendlichen so schnell wie möglich davon profitieren können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

23. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Untersuchung des Forschungsinstituts ICCT – International Council on Clean Transportation –, wonach die Stickoxidemissionen bei Dieselaautos mit der neuesten Abgasnorm Euro 6 etwa doppelt so hoch sind wie bei Lkw und Bussen, und wird sie dem Vorschlag von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks folgen (bitte unter Angabe des Zeithorizonts der Verabschiedung einer Initiative), wonach künftig „Nachkontrollen unabhängig von den Herstellern durchgeführt werden [müssen], und zwar anhand von zufällig ausgewählten Serienfahrzeugen“ (siehe <http://rtlnext.rtl.de/cms/stickoxid-ausstoss-diesel-autos-belastendie-umwelt-mehr-als-lastwagen-und-busse-4062934.html>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. Januar 2017

Die Messung der Stickoxidemissionen unter Verwendung portabler Emissionsmesssysteme (PEMS) wurde im Nutzfahrzeugbereich für EG-typgenehmigte Lkw und Busse mit aktiver Unterstützung der Bundesregierung bereits mit der Grenzwertstufe „Euro VI“ ab dem 31. Dezember 2012 verbindlich eingeführt. Mit „Euro VI“ wurde eine deutliche Absenkung der realen Schadstoffemissionen erreicht.

Mit der Einführung des RDE-Prüfverfahrens (Real Driving Emissions) werden zukünftig auch bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen die Schadstoffemissionen mit PEMS im Realbetrieb auf der Straße ermittelt. Die Bundesregierung unterstützt die Einführung dieses Verfahrens.

24. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit verträgt sich die Werbung für den Skoda Kodiaq durch die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Dorothee Bär (siehe <http://m.bild.de/auto/auto-news/dorothee-baer/testet-den-baer-49244466.bildMobile.html?wtmc=mw>) durch Sätze von ihr wie „[d]ie wenigsten SUV sehen in ihrem Leben mal einen Feldweg. Umso erstaunlicher, wie gut der Kodiaq Offroad fährt“ und „[d]er Federungskomfort ist top, das Fahrgefühl sicher. Der Zweiliter-Vierzylinder-Benziner läuft leise. Mit diesem Auto würde ich auch auf die Jagd fahren“ und „auch der Schminkspiegel auf der Sonnenblende ist zu klein. Ich frage mich immer, warum da nicht die ganze Fläche genutzt wird“ sowie „[d]as Preis-Leistungs-Verhältnis bei diesem Auto ist der Hammer. Ein super SUV“ mit ihrem politischen Amt, und welche weiteren Automarken hat Dorothee Bär in ihrer Funktion getestet bzw. wird sie testen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 18. Januar 2017

Der Autotest der „BILD am Sonntag“ ist ein etabliertes journalistisches Format, an dem immer wieder Personen des öffentlichen Lebens wie Politiker teilnehmen. Die Zitate stellen nur eine Auswahl meiner Aussagen zur Einschätzung des Skoda Kodiaq dar. In meiner Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur setzte ich mich mit allen Verkehrsträgern, Verkehrsmitteln und den unterschiedlichen Herstellern auseinander.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

25. Abgeordnete **Katja Dörner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf wessen Initiative wurde der sogenannte Statusbericht zur Umsetzung des Berlin/Bonn-Gesetzes erstellt, und welchen Status hat der Bericht nach der anstehenden Befassung durch das Bundeskabinett?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. Januar 2017**

In ihrer Funktion als Beauftragte der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich hat die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks einen Arbeitsstab mit der Erstellung des „Berichts der Beauftragten der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich zum Sachstand der Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 26. April 1994 (Berlin/Bonn-Gesetz)“, kurz „Statusbericht“, beauftragt.

Der umfassende Statusbericht ist ergebnisoffen und wird dem Bundeskabinett zur Kenntnisnahme vorgelegt. Er soll als sachliche Grundlage für die weitere Diskussion über die Berlin-/Bonn-Aufteilung der Bundesministerien wie auch der Information über die zugunsten der Region Bonn geleisteten Ausgleichsmaßnahmen und derzeit auf Initiative von der Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks aktuell laufenden weiteren Maßnahmen zur Förderung des UN-Standortes Bonn dienen.

26. Abgeordnete **Birgit Menz**
(DIE LINKE.)
- Wann ist mit konkreten Managementplänen für Behörden und Bundesländer im Zusammenhang mit der aktualisierten Liste der EU für Invasivarten – insbesondere im Umgang mit Waschbären – zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2017**

Der Waschbär (*Procyon lotor*) wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) aufgenommen. Er ist in Deutschland als weit verbreitet anzusehen. Daher sind gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 innerhalb von 18 Monaten nach der Aufnahme der Art in die Unionsliste Managementmaßnahmen vorzusehen.

Entsprechend der allgemeinen grundgesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Verantwortung für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive Arten mit wenigen Ausnahmen bei den Bundesländern. Dies gilt auch für die Festlegung von

Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung. Die Bundesregierung berät derzeit den Entwurf eines Durchführungsgesetzes zu der o. a. Verordnung, das die Zuständigkeiten festlegt.

27. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)
- Wird es im Rahmen von Managementmaßnahmen die Möglichkeit geben, die Aufnahme von kranken oder verletzten Waschbären durch Tierauffangstationen sowie die nichtkommerzielle Weitergabe an beziehungsweise zwischen privaten Haltern zu erlauben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2017**

Das werden die Bundesländer zu entscheiden haben. Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

28. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung eine Übergangslösung für Waschbären in nichtgewerblichem Besitz gemäß Artikel 31 der Verordnung 1143/2014 sowie nach Vorbild des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2017**

Ja.

29. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)
- Ist die private Aufnahme kranker oder verwaister Waschbären – zum Beispiel in Tierauffangstationen – mit den aktuellen Regelungen des Jagdrechts vereinbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2017**

Soweit der Waschbär nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegt, unterliegen wildlebende Exemplare dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, soweit das Landesjagdrecht keine Sonderregelungen enthält.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

30. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ursachen hat es, dass laut einer bisher unveröffentlichten Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW) die Abbrecherquoten an Fachhochschulen gestiegen sind – im Bachelor von 23 Prozent (Absolventenjahrgang 2012) auf 27 Prozent (Absolventenjahrgang 2014) und im Master von 7 Prozent auf 19 Prozent –, und wann wird die von den DZHW-Forschern offensichtlich schon länger fertiggestellte Studie, über die bereits im November 2016 (www.morgenpost.de/politik/article208726441/Bildungsministerin-will-Studienabbrecher-in-Lehre-vermitteln.html) und Dezember 2016 (www.zeit.de/2016/50/studienabbrecher-anstieg-fachhochschulen-studie) berichtet wurde, veröffentlicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 17. Januar 2017**

Die amtliche Statistik, die die Grundlage zur Berechnung der Studienabbruchquoten bildet, weist keine Gründe für Änderungen im Zeitverlauf aus.

Aus früheren Untersuchungen des DZHW ist bekannt, dass zu den Abbruchgründen insbesondere auch die Nichtbewältigung von Leistungsanforderungen, fehlende Studienmotivation sowie mangelnde Fachidentifikation, die vor allem auf falschen Studienerwartungen beruht, zählen.

Die angesprochene DZHW-Studie ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt; eine Veröffentlichung ist im Frühjahr 2017 beabsichtigt.

Berlin, den 20. Januar 2017

